

Bundesgericht

Zinsabrede auf Umwegen?

Sachverhalt: Im August 2007 eröffnete B (Bankkunde) bei A (Bank) ein Bankkonto. Dabei erhielt der Bankkunde eine dem Schweizer Recht unterstehende Kreditfazilität von EUR 11 Mio. in Form eines Kreditrahmens auf einem Kontokorrentkonto (Sachverhalt Teil A).

Der Bankkunde zahlte die Kreditfazilität Ende September 2008 zurück. Die Bank forderte den Bankkunden auf, auch die vom 30. Juni bis 30. September 2008 aufgelaufenen Zinsen von EUR 130'677.94 zu tilgen. Der Bankkunde leistete dieser Aufforderung nicht Folge (Sachverhalt Teil A).

In der Folge klagte die Bank gegen den Bankkunden auf Zahlung von EUR 135'884.32 zzgl. Zinsen. Das Einzelrichteramt hiess die Klage teilweise, d.h. im Umfang von EUR 130'585.94 zzgl. Zinsen, gut. Das Tessiner Appellationsgericht wies hingegen die Klage ab (Sachverhalt Teil B). Die von der Bank dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht ab, soweit es darauf eintrat (E. 8).

Erwägungen: (1.) Im bundesgerichtlichen Verfahren rügte die Bank u.a., dass die Vorinstanz Art. 99 OR, Art. 312 ff. OR in Verbindung mit Art. 73 OR und Art. 42 OR verletzt habe. Das Bundesgericht erachtete diese Rüge als unbegründet (E. 5 Ingress).

(2a.) Das Bundesgericht erwog, dass Art. 42 Abs. 2 OR (richterliche Schadensschätzung), der analog auch bei der vertraglichen Haftung gelte (Art. 99 Abs. 3 OR), nicht qua Verweisung anwendbar sei (E. 5.1). (2b.) Art. 42 Abs. 2 OR stelle die Ausnahme von der in Art. 42 Abs. 1 OR aufgestellten Regel dar, wonach jener, der Schadenersatz beanspruche, den Schaden beweisen müsse. Diese Ausnahmebestimmung sei somit nur anwendbar, wenn ein strikter Schadensbeweis nach der Natur der Sache nicht möglich oder nicht zumutbar sei, sodass sich der Kläger in einer Beweisnot befinde (E. 5.1.1). (2c.) Diese Voraussetzung sei vorliegend jedoch nicht erfüllt. Aufgrund der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung sei der Beweis des erlittenen Schadens nicht unmöglich oder unzumutbar gewesen. Im Gegenteil: Der Beweis sei möglich gewesen, aber nicht geführt worden. Die Nichtanwendung von Art. 42 Abs. 2 OR durch die Vorinstanz sei daher korrekt, was nämlich auch dann gelte, wenn die Existenz eines Schadens als sicher gelte (E. 5.1.2).

(3a.) Die Bank, so das Bundesgericht, stütze sich für den Beweis der von ihr geforderten Zinsen zu Unrecht auf Art. 314 Abs. 1 OR bzw. Art. 73 Abs. 1 OR (E. 5.2 und 5.2.1). (3b.) Wenn die Vertragsparteien die Höhe des Zinsfusses für das Darlehen festgelegt hätten, wäre der vereinbarte Zinssatz entscheidend, den der Darlehensgeber beweisen müsse, und nicht der gesetzliche Zinssatz von 5% (E. 5.2.2). (3c.) Vorliegend sei zudem keineswegs klar und verbindlich festgestellt, dass der Zinssatz in jedem Fall höher als 5% sei. Folglich könne man sich zum vornherein nicht auf BGE 126 III 189 berufen, dem zufolge Art. 73 Abs. 1 OR analog anwendbar sei, wenn der vereinbarte Zinssatz zwar unbekannt, aber höher als 5% sei (E. 5.2.2).

Bemerkung: Es geht aus dem hier wiedergegebenen Urteil nicht klar hervor, auf welche Rechtsgrundlagen die Bank ihre Forderung gegen den Bankkunden stützte. Eine fehlende Zinsabrede kann jedenfalls nicht durch die Berufung auf allgemeine Bestimmungen wie Art. 42 Abs. 2 OR, Art. 314 Abs. 1 OR oder Art. 73 Abs. 1 OR «gerettet» werden, wenn die entsprechenden Anwendungsvoraussetzungen nicht dargetan werden.

[🔗 Ganzen Entscheid lesen](#)